



Anlage 2

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum
Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII und Krankenhilfe
gemäß § 40 SGB VIII

Gültig ab 01.01.2023

Barbeträge/Taschengeld ab 01.01.2023

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat eine „Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg“ herausgegeben (Stand 24. Juli 2019). Diese Empfehlung wird im Rahmen dieser Richtlinie angewendet.

Der Regelsatz des Haushaltsvorstandes (Regelbedarfsstufe 1) nach dem SGB XII beträgt **502 €** und daraus ergeben sich folgende Barbeträge für das Taschengeld ab dem 01.01.2023:

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 SGB XII	Barbetrag - Taschengeldhöhe
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	5 %	7 €
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	7 %	9 €
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	9 %	12 €
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	12 %	16 €
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	16 %	22 €
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	19 %	26 €
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	23 %	31 €
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	26 %	35 €
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	31 %	42 €
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	40 %	54 €
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	50 %	68 €
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	60 %	81 €
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	69 %	94 €
als Volljährige		100 %	136 €

Die Fortschreibung der Höhe der Barbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des MBS.



Sprechzeiten

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB